

Stellungnahme des Vereins VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014)

BMJ-Z18.003/0001-I 7/2014

Der Verein VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft und Bewohnervertretung erlaubt sich, zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gerichtsgebührengesetz und das Gerichtliche Einbringungsgesetz geändert werden (Gerichtsgebühren-Novelle 2014, GGN 2014) Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgt aus dem Blickwinkel der Vertretung von überwiegend erwerbsunfähigen Personen mit einer psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigung, die eine Mindestpension oder eine Geldleistung aus der Sozial- oder Behindertenhilfe bzw bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen.

VertretungsNetz begrüßt die aus sozialen Erwägungen vorgenommene Ausweitung der gesetzlichen Gebührenbefreiung für die Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung nach Tarifpost 7 lit c Z 2 GGG durch die Anhebung des Wertes „Sparguthabens“ von € 4.414,- auf € 20.000,-.

Für die Bezahlung der Pauschalgebühr von dzt zumindest € 82,- für die Entscheidung über die Bestätigung der Pflugschaftsrechnung müssen alte Menschen, die im Pflegeheim leben oder Menschen mit einer Lernbehinderung, die in einer Behinderteneinrichtung betreut werden, einen Großteil ihres monatlichen Pensions- und Pflegegeld-Taschengeldes aufwenden. Ebenso bedeutet die Gebühr für BezieherInnen eines Mindesteinkommens eine zusätzliche finanzielle Belastung. Die Einführung der gesetzlichen Gebührenbefreiung mit Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl I 2010/111) hat eine erste wichtige Entlastung gebracht. Mit der Erhöhung des Werts des „Sparguthabens“ werden weitere Härten für Menschen mit Behinderungen entfallen, stammt doch das Sparguthaben von Menschen mit Behinderung oft aus einer Nachzahlung von Sozialleistungen (Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe etc), die beim laufenden Einkommen als zweckgebundene Leistung iSd § 276 Abs 1 ABGB nicht herangezogen werden müssen.

VertretungsNetz erlaubt sich, zu den in der Anmerkung 8 zur Tarifpost 7 angeführten

- VertretungsNetz – Sachwalterschaft, Patienten-anwaltschaft, Bewohnervertretung
- Geschäftsführer
- Forsthausgasse 16-20, 1200 Wien
- peter.schlaffer@vsp.at • www.vertretungsnetz.at
- Vereinssitz: Wien, ZVR: 409593435, DVR: 0689530

Voraussetzungen folgende Ergänzungs- und Änderungsvorschläge zu unterbreiten:
Die gesetzliche Gebührenbefreiung setzt voraus, dass die jährlichen Einkünfte dzt € 13.244 im Jahr nicht übersteigen. In den Erläuterungen zu BGBl I 2010/111 wurden Ausnahmen von Einkünften definiert: „Bei den Einkünften sind – wie in § 276 Abs. 1 ABGB geregelt – auch Bezüge nicht zu berücksichtigen, die kraft gesetzlicher Anordnung ausschließlich zur Deckung bestimmter Aufwendungen dienen. Als wichtigste Beispiele für derartige Bezüge sind das Pflegegeld und die Mietzinsbeihilfe zu nennen“ (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP, 62). In dieser Aufzählung fehlt die erhöhte Familienbeihilfe. Für Menschen mit Behinderungen, die nicht selbsterhaltungsfähig sind, ist die erhöhte Familienbeihilfe eine wichtige Geldleistung. Eine besondere Bedeutung kommt ihr dann zu, wenn Menschen mit Behinderungen Vollwaisen oder Sozialwaisen sind, und die erhöhte Familienbeihilfe als Eigenanspruch beziehen. In der Praxis kommt es leider immer wieder vor, dass Menschen mit Behinderungen die gesetzliche Gebührenbefreiung nicht gewährt wird, weil zu ihren Einkünften auch die erhöhte Familienbeihilfe gezählt wird und dadurch der Schwellenwert überschritten erscheint. Das LG für ZRS Wien hat zwar eine entsprechende Klarstellung unter Verweis auf die Rechtsprechung des OGH (8 Ob 27/09t) vorgenommen (LG ZRS Wien 4.9.2014, 100 Jv 2623/14y-33a), allerdings wäre eine Ergänzung in den Erläuterungen wünschenswert, dies umso mehr als dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe für eine Entscheidung über die Bestätigung der Rechnungslegung auch bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Schwellenwert durch die Judikatur der Anwendungsbereich entzogen ist (LG Klagenfurt 18.4.2013, 2 R 65/13f).

Ein weiterer Ergänzungsvorschlag bezieht sich auf die derzeit notwendige Antragstellung zur Erlangung der gesetzlichen Gebührenbefreiung: Im Hinblick auf die zahlreichen nahe stehenden Personen, die zum Sachwalter gem § 268 ABGB bestellt sind, möchte VertretungsNetz eine amtswegige Prüfung, ob die Voraussetzung der gesetzlichen Gebührenbefreiung vorliegen, durch den die Gebühren festsetzenden Kostenbeamten des Gerichts vorschlagen.

Positiv hervorzuheben ist, dass künftig im Fall des Vorliegens von Prozesshandlungen durch eine einsichts- und urteilsunfähige Person von einer Zahlungspflicht durch Nachlass abgesehen werden kann.

GF Dr. Peter Schlaffer
VertretungsNetz – Sachwalterschaft,
Bewohnervertretung, Patientenanwaltschaft
1200 Wien, Forsthausgasse 16 – 20

Wien, am 06.11.2014
www.vertretungsnetz.at
e-mail: verein@vsp.at